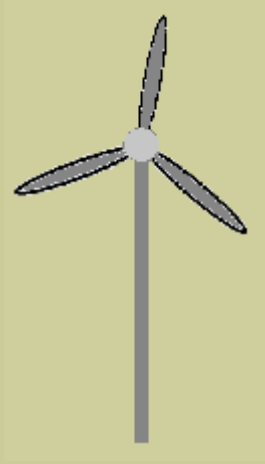

Farbgebung bei WKA und Landschaftsbeeinflussung

27. Windenergietage Linstow
Tilman Kluge, Dipl. Ing. agr.
VV Bederkesa e.V.

Ceterum censeo:

- **WKA sind nach § 35 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn keine anderen v. a. öffentlichen Belange entgegenstehen. Zu diesen Belangen zählt, daß (vgl. § 13, auch §§ 39 und 44 BNatSchG) Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft zu minimieren sind. Grundsatzdiskussionen um die Zulässigkeit von WKA insgesamt sind auf dieser Rechtsgrundlage vertane politische Energie.**
- **Die Windenergienutzung einbeziehende Nutzungskonkurrenzen zu Lasten von Natur und Landschaft sind unvermeidbar; vermeidbar sind jedoch Nutzungskonflikte umsomehr, je mehr ein transparenter Dialog zwischen den Akteuren stattfindet.**

Ausgangslage I

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, *soweit dies nicht möglich ist*, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§13 BNatSchG).

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn *zumutbare* Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. *Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen* (§15 Abs.1 BNatSchG).

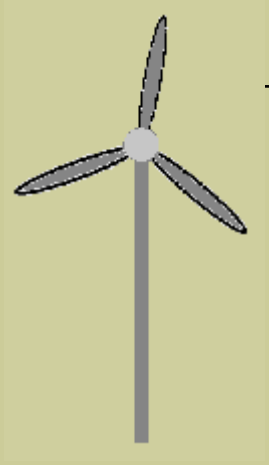

Ausgangslage II

Erinordnung als Immission

Disco-Effekt

Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz [LAI 5- 1998] als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen.

Die Notwendigkeit der Einordnung des Disco-Effektes als Lichtemission wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung marginal [LUA 2002].

Ausgangslage III

Immission Negativeinordnung

Nicht als Immission - aber gleichwohl als Störung - gelten hingegen die aufmerksamkeitserregende Wirkung der Rotorbewegung sowie eine verschiedentlich in der Diskussion stehende optisch bedrängende oder auch erdrückende Wirkung allein durch die Höhe, Größe und Drehbewegung einer Windenergieanlage. Aber optische Wirkung des Rotors beachten (vgl. aber u.a. zw. "statisch" und "dynamisch" differenzierend VG Göttingen v. 17.04.2008 - 4 A 64/05 RNr. 40)

Optisch beeinträchtigende Wirkungen sind ortsspezifisch (!) durch eine gezielte Farbgebung auch iSd § 13 BNatSchG minderbar.

Die geplante Farbgebung soll im Genehmigungsantrag ausgeführt werden und nicht unter sinnwidriger Erwartung an die Anwendung v. § 36 VwVfG den Genehmigungsbehörden überlassen werden.

Ausgangslage IV

Kunst

Daß farbliche Gestaltung von WKA Kunst sein kann, ist unstrittig. Aber Kunst zeichnet sich im allgemeinen Konsens idR durch Einzigartigkeit aus. Die "Mona Lisa" im Louvre (Paris) wäre nicht mehr "Kunst", stünde sie an jeder Strassenecke.

Niemand ist daran gehindert, eine lokal gelungene farbliche Einpassung in die Landschaft trotz der primären Verpflichtung aus §3 13 und 15 BNatSchG als Kunst einzuordnen.

vgl. auch Kluge, T.: *Emphasizing Wind Energy Use by Connections of Art and Technology*; EWEC Congr. Athen 2006

Kunst und Landschaftsschutz

Kunst könnte mit Landschaftsschutz innig verbunden werden.

Dem soll ein planerischer Ansatz zugrundeliegen.

Jan Philip Scheibe, Biennale Münsterland 2005

Kunst vor Ort (Luebow, Solarkonf. 2013)

Smartie Windrad (bei Hannover)
Anlass Expo 2000

Aufbruch monotoner Turm-Farbgebung,

nachts eher je nach beleuchtungsvisuellem Umfeld gegenteilige Wirkung möglich

Farbgebung mit harten Konturen der Farbelemente

Windpark

Wunsiedel

R. Geyer

Farbgebung mit weichen Übergängen I

ohne Rot-Warnmarkierungen (T. Kluge)

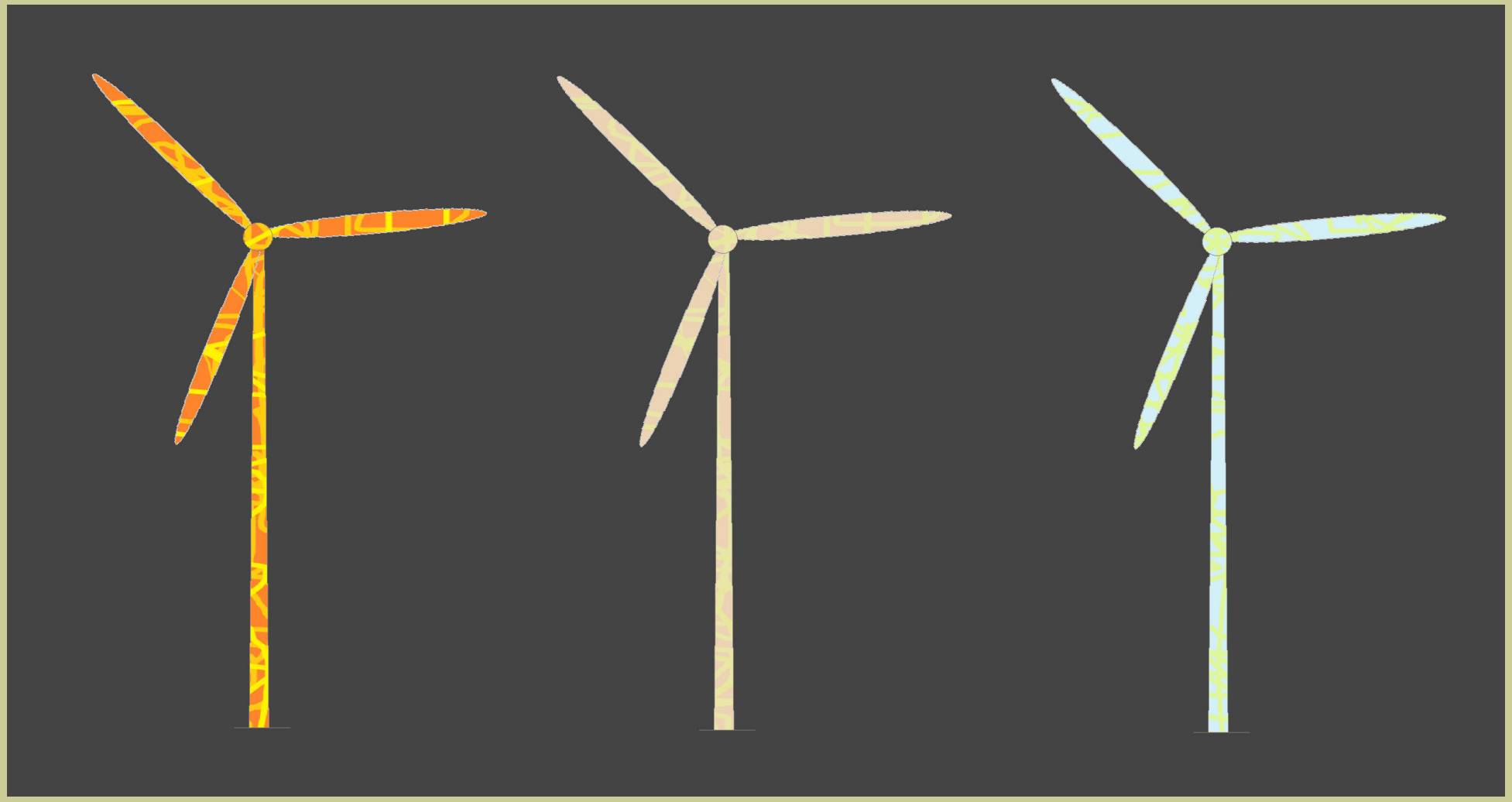

Farbgebung mit weichen Übergängen II

ohne Rot-Warnmarkierungen

Tilman
Kluge
2014

Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen 1-950-17 v. 08.2.2017

5.2 Die Kennzeichnungsfarben sind (....) "grundsätzlich verkehrsweiß (RAL 9016) und verkehrsorange (RAL 2009). Alternativ ist die Farbe verkehrsrot (RAL 3020) zulässig, bei Windenergieanlagen in Verbindung mit grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035). Alternativ ist die Farbe verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zulässig. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. (?)

5.3 Als Farbfelder sind weiß-orange oder rot-weiße Zebramuster oder Schachbrettmuster vorzusehen. (....). Die Muster sind so zu gestalten, dass die Randfelder beziehungsweise die Eckfelder orange oder rot sind. Ein Zebramuster setzt sich aus mindestens drei, ein Schachbrettmuster aus mindestens neun Feldern zusammen. Hindernisse, deren Breite und Höhe weniger als jeweils 3 m betragen, sowie Hindernisse in Form von Gittermasten oder ähnlicher Konstruktion dürfen einheitlich orange sein."

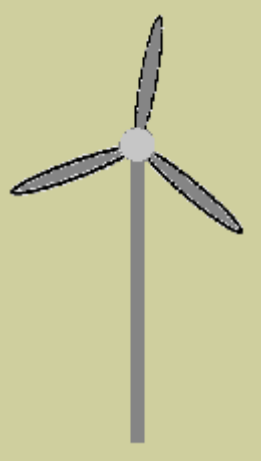

ENDE

Tilman Kluge,
Steinhohlstrasse 11a,
D 61352 Homburg vdH
29.20.2018